

Betreff:**Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8,
HO 4, HO 6, LE 23 und WI 52****Stadtgebiet: Westliches Ringgebiet zwischen A 391, Rudolfplatz,
Celler Straße, Westlicher Umflutgraben, Luisenstraße,
Münchenstraße und Stadtteil Gartenstadt****Auslegungsbeschluss****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

06.11.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	27.11.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.12.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2018	N

Beschluss:

„Den Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung) vom 16. März 1962, AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung) vom 16. März 1962, AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung) vom 8. November 1958, HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung) vom 30. August 1957, HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung) vom 24. November 1961, LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung) vom 4. März 1968, WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung) vom 5. Mai 1959, WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung) vom 2. September 1961 sowie der Begründung wird zugestimmt. Die Aufhebungssatzungen sowie die Begründung mit Umweltbericht und die aufzuhebenden Bebauungspläne sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Planungsziel

In dem Stadtgebiet Westliches Ringgebiet zwischen A 391, Rudolfplatz, Celler Straße, Westlichem Umflutgraben, Luisenstraße und Münchenstraße sowie dem Stadtteil Gartenstadt wurden die folgenden Bebauungspläne vom Rat der Stadt Braunschweig als Satzung beschlossen und traten mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft:

AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung), Rechtskraft 16. März 1962,
AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung), Rechtskraft 16. März 1962,
AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung), Rechtskraft 8. November 1958,
HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung), Rechtskraft 30. August 1957,
HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung), Rechtskraft 24. November 1961,
LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung), Rechtskraft 4. März 1968,
WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung), Rechtskraft 5. Mai 1959,
WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung), Rechtskraft 2. September 1961

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23 HO 6 lagen bei ihrer Aufstellung bereits in dem im Wesentlichen bebauten Siedlungsgebiet Westliches Ringgebiet. Der Bebauungsplan HO 6 bildete zusätzlich die Grundlage für die Entwicklung der HBK (Staatliche Hochschule für Bildende Künste) am Johannes-Selenka-Platz. Der Bebauungsplan WI 52 bereitete die Ortsteilentwicklung Gartenstadt vor.

Die damaligen Planungen sind heute im Wesentlichen umgesetzt. Abweichungen gegenüber der Ursprungsplanung wurden durch Überplanung mit weiteren Bebauungsplänen umgesetzt.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne bezogen sich bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf die Braunschweiger Bauverordnung (BVO) mit dem dazugehörigen Baunutzungsplan (BNP) aus dem Jahr 1957/Ergänzung 1963. Mit Urteil vom 24. November 1999 stellte das Verwaltungsgericht Braunschweig fest, dass diese Bauverordnung durch Fristablauf außer Kraft getreten ist. Am 22. Mai 2000 wurde öffentlich bekanntgemacht, dass die Bauverordnung außer Kraft getreten ist.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne haben mit dem Außerkrafttreten der Bauverordnung eine wesentliche Rechtsgrundlage verloren. Sie sind deshalb nicht mehr anwendbar. Um diese Situation rechtlich einwandfrei nachvollziehbar und so die planungsrechtliche Situation zu bereinigen, sind jedoch förmliche Aufhebungsverfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erforderlich.

Zur Schaffung einer einwandfreien planungsrechtlichen Situation sollen die Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23 und WI 52 endgültig aufgehoben werden. Die Aufhebungen dienen auch der Bereinigung des Plankatasters.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 26. Januar 2018 bis 26. Februar 2018 durchgeführt.

Die Leitungsträger verwiesen darauf, dass der Bestand ihrer Betriebsmittel auch weiterhin gewährleistet bleiben muss und Leitungen nicht überbaut werden dürfen. Bestehende Leitungen sind von der Aufhebung nicht berührt.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 27. Juli 2018 bis 28. August 2018 durchgeführt.

BS | NETZ gab den Hinweis auf eine Fernwärmeleitung in der Grünfläche Ecke Thomaestraße/Chemnitzstraße. Diese Leitung liegt außerhalb der Geltungsbereiche der aufzuhebenden Bebauungspläne und ist somit von den Aufhebungen nicht betroffen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

In der Zeit vom 19. Februar 2018 bis 2. März 2018 standen die Unterlagen zur Planung in

Form eines Aushangs sowie im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Es wurde angeregt, für die betroffenen Stadtgebiete Artenschutzuntersuchungen durchzuführen und den Bebauungsplan AP 7 wegen der dort befindlichen Grünflächen nicht aufzuheben. Da die aufzuhebenden Bebauungspläne seit 2000 nicht mehr anwendbar sind, lassen sich aus den Aufhebungen keine diesbezüglichen Maßnahmen und Ansprüche herleiten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass insbesondere im Falle des AP 7 in der Zukunft ein Planerfordernis entsteht, auf welches dann reagiert werden muss. Die Stellungnahme der Verwaltung ist in der Niederschrift (Anlage 4) enthalten.

Empfehlung

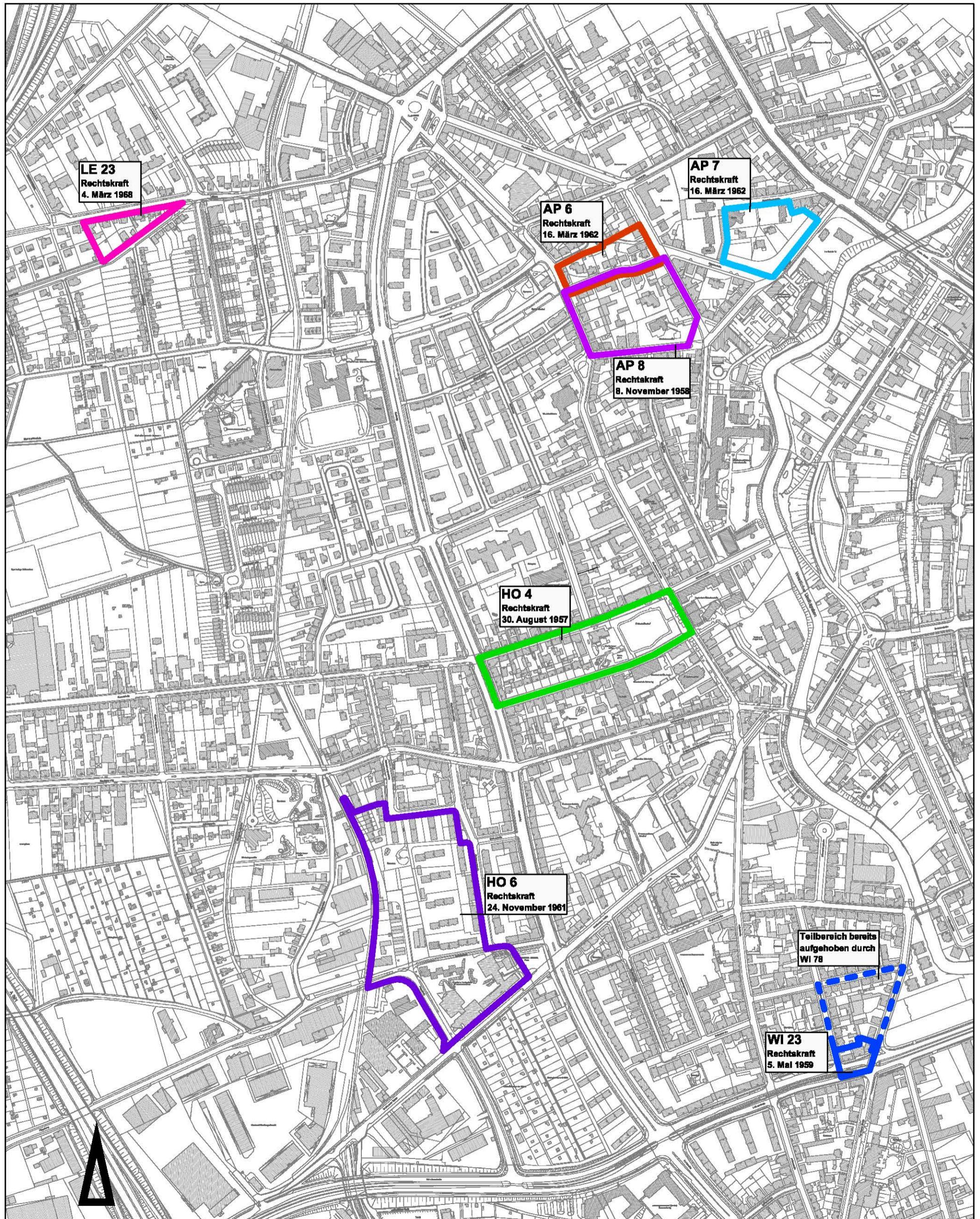
Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung der Satzungen zur Aufhebung der Bebauungspläne AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung), AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung), AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung), HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung), HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung), LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung), WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung), WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung) sowie der Begründung mit Umweltbericht.

Leuer

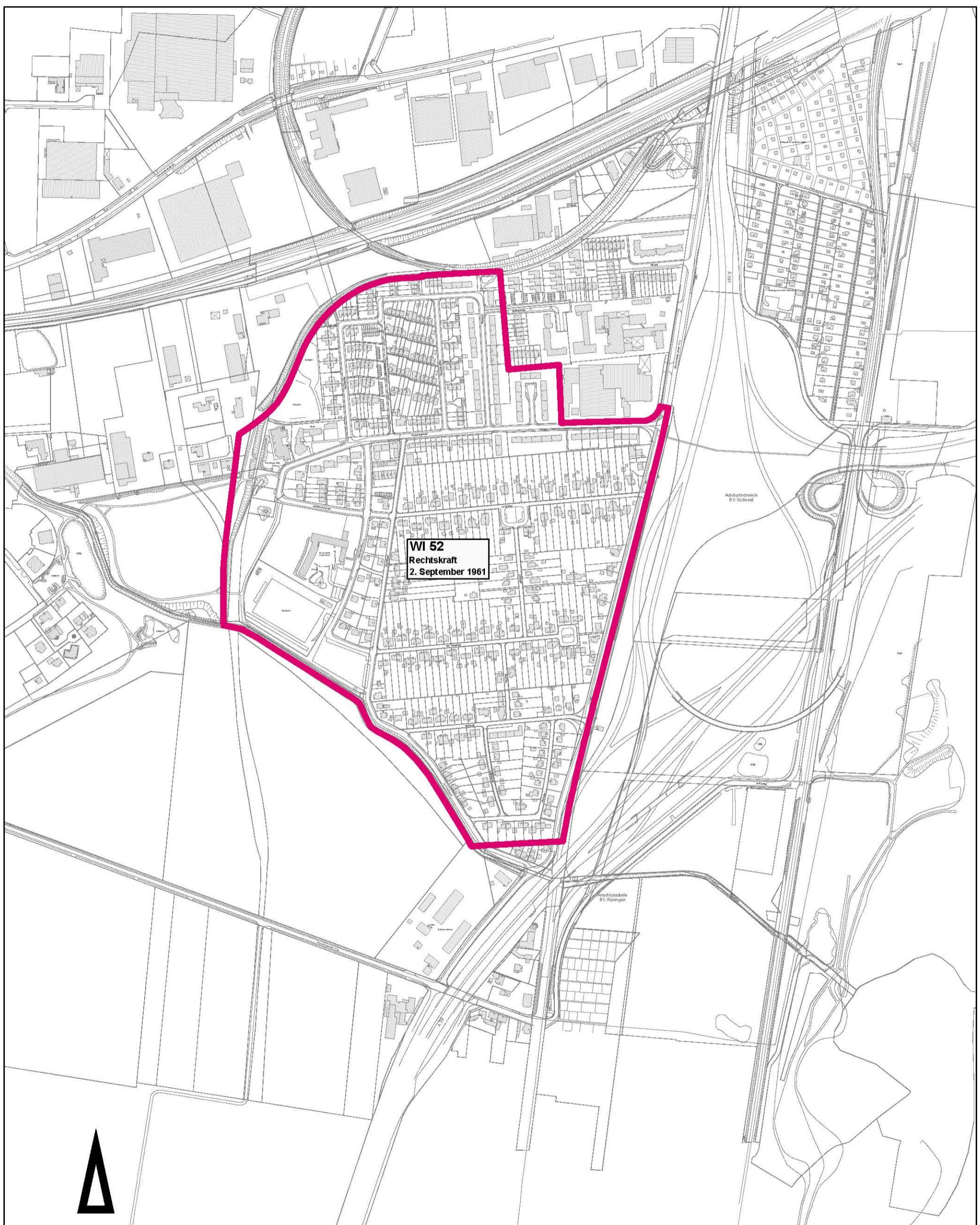
Anlagen:

- Anlage 1a: Übersichtskarte der aufzuhebenden Bebauungspläne im Westlichen Ringgebiet
- Anlage 1b: Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Gartenstadt
- Anlage 2.1a: Aufhebungssatzung AP 6
- Anlage 2.2a: Aufhebungssatzung AP 7
- Anlage 2.3a: Aufhebungssatzung AP 8
- Anlage 2.4a: Aufhebungssatzung HO 4
- Anlage 2.5a: Aufhebungssatzung HO 6
- Anlage 2.6a: Aufhebungssatzung LE 23
- Anlage 2.7a: Aufhebungssatzung WI 23
- Anlage 2.8a: Aufhebungssatzung WI 52
- Anlage 2b: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 3.1: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 6
- Anlage 3.2: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 7
- Anlage 3.3: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 8
- Anlage 3.4: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes HO 4
- Anlage 3.5: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes HO 6
- Anlage 3.6: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 23
- Anlage 3.7: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 23
- Anlage 3.8: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 52
- Anlage 4: Niederschrift der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Anlage 5.1: Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig – Westliches Ringgebiet
- Anlage 5.2: Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig – Gartenstadt

Aufhebungssatzungen
für nicht anwendbare Bebauungspläne im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
Übersicht der aufzuhebenden Bebauungspläne



Aufhebungssatzung
für den nicht anwendbaren Bebauungsplan WI 52
Geltungsbereich



**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 61/8 d Urfassung**

AP 6

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018

§ 1 Der Bebauungsplan AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung) vom 16. März 1962 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Höfenstraße, Goslarsche Straße, Görgesstraße und Thomaestraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhemmenden Bebauungsplanes AP 6.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 61/8 e Urfassung**

AP 7

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018

§ 1 Der Bebauungsplan AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung) vom 16. März 1962 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Rennelbergstraße, Freisestraße und Klosterstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes AP 7.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 61/8 g Urfassung**

AP 8

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018

§ 1 Der Bebauungsplan AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung) vom 8. November 1958 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Höfenstraße, Thomastraße, Chemnitzstraße und Goslarische Straße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhbenden Bebauungsplanes AP 8.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 61/6 a Urfassung**

HO 4

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018

§ 1 Der Bebauungsplan HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung) vom 30. August 1957 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Altstadtring, Kreuzstraße, Go-slarsche Straße und Hohestieg betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhöbenden Bebauungsplanes HO 4.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 61/6 d Urfassung**

HO 6

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018

§ 1 Der Bebauungsplan HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung) vom 24. November 1961 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Gutenbergstraße, Broitzemer Straße, Pippelweg, Ringgleis und Gabelsbergerstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes HO 6.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 62/1 b, 1. Änderung**

LE 23

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018

§ 1 Der Bebauungsplan LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung) vom 4. März 1968 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Triftweg und Vogelsang betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhbenden Bebauungsplanes LE 23.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 61/5 a Urfassung**

WI 23

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018

§ 1 Der Bebauungsplan WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung) vom 5. Mai 1959 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Hedwigstraße, Döringstraße, Cammannstraße und Luisenstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhemmenden Bebauungsplanes WI 23.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung
für den Bebauungsplan
Baublock 64/1 a Urfassung**

WI 52

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am **Datum** beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 12. April 2018

§ 1 Der Bebauungsplan WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung) vom 2. September 1961 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet Gartenstadt betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes WI 52.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaudirektor

Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne

- AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung)**
 - AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung)**
 - AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung)**
 - HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung)**
 - HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung)**
 - LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung)**
 - WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung)**
 - WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung)**
-

Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung	5
4	Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	7
5	Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	8
6	Umweltbericht	9

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: **12.04.2018**

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBl. S. 338)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und

Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Die Geltungsbereiche dieser Aufhebungssatzungen werden im RROP 2008 nachrichtlich als „Vorhandener Siedlungsbereich“ dargestellt.

Die Aufhebungen der Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23 und WI 52 stehen den Zielen der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. In seiner derzeit geltenden Fassung enthält er folgende Darstellungen:

AP 6	Wohnbauflächen und Trassen für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
AP 7	Wohnbauflächen
AP 8	Wohnbauflächen und Grünflächen
HO 4	Wohnbauflächen und Grünflächen
HO 6	Wohnbauflächen und Grünflächen
LE 23	Wohnbauflächen
WI 23	Wohnbauflächen
WI 52	Wohnbauflächen und Grünflächen/Sportplatz

Die Aufhebungssatzungen der genannten Bebauungspläne haben für die Darstellung des Flächennutzungsplanes keine Konsequenzen.

2.3 Bebauungspläne

2.3.1 Aufzuhebende Bebauungspläne

Die aufzuhebenden Bebauungspläne verfolgten das städtebauliche Ziel der Schaffung und Erweiterung von Wohnaugebieten mit dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen im Westlichen Ringgebiet und in der Gartenstadt.

Zur Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele treffen die Bebauungspläne im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

B-Plan Nr. Baublock Stadtgebiet	Rechtskraft	Art des Plans Rechtsgrundlagen BbauG: Bundesbaugesetz NAG: Niedersächsisches Aufbaugesetz	Festsetzungen
AP 6 Baublock 61/8 d Urfassung zwischen Höfenstraße, Goslarsche Straße, Görgesstraße und Thomastraße	16.03.1962	Bebauungsplan BBauG 1960 NAG 1955/1957	Wohngebiet, Grünflächen und Verkehrsflächen
AP 7 Baublock 61/8 e Urfassung Zwischen Rennelbergstraße, Freisestraße und Klosterstraße	16.03.1962	Bebauungsplan BBauG 1960 NAG 1955/1957	Wohngebiet, Grünflächen (Spielplatz) und Verkehrsflächen
AP 8 Baublock 61/8 g Urfassung zwischen Höfenstraße, Thomastraße, Chemnitzstraße und Goslarsche Straße	08.11.1958	Durchführungsplan NAG 1955	Wohngebiet, Handwerksgebiet, Grünflächen (Spielplatz, Schulgarten) und Verkehrsflächen
HO 4 Baublock 61/6 a Urfassung zwischen Altstadtring, Kreuzstraße, Goslarsche Straße und Hohestieg	30.08.1957	Durchführungsplan NAG 1955	Wohnnutzung, gewerbliche Nutzung, öffentliche Freiflächen (Spielplatz) und Verkehrsflächen
HO 6 Baublock 61/6 d Urfassung zwischen Gutenbergstraße, Broitzemer Straße, Pippelweg, Ringgleis und Gabelsbergerstraße	24.11.1961	Bebauungsplan BBauG 1960 NAG 1955	Wohngebiet, Handwerksgebiet, Grünflächen (Spielplatz), Vorbehaltfläche (Fachschule) und Verkehrsflächen
LE 23 Baublock 62/1 b, 1. Änderung Zwischen Triftweg und Vogelsang	04.03.1968	Bebauungsplan BBauG 1960 BauNVO 1962	Wohngebiet
WI 23 Baublock 61/5 a Urfassung zwischen Hedwigstraße, Döringstraße, Cammannstraße und Luisenstraße	05.05.1959	Durchführungsplan NAG 1955	Wohngebiet, Mischgebiet und Verkehrsflächen
WI 52 Baublock 64/1 a Urfassung Gartenstadt	02.09.1961	Durchführungsplan BBauG 1960 NAG 1955/1957	Wohngebiet, Vorbehaltsf lächen (Kinder- garten, Schule, Kir- che), Grünflächen (Spielplatz, Fest- platz) und Verkehrsflächen

2.3.2 Sonstige Bebauungspläne

Die aufzuhebenden Bebauungspläne wurden teilweise durch neuere Bebauungspläne überplant. Diese sollen weiter gelten. Es handelt sich um folgende Bebauungspläne:

B-Plan	Vollständig überplant durch
WI 23	WI 24 (Baublock 61/5 a 1. Änderung, 61/5 b 1. Änderung), Rechtskraft 20.01.1974 WI 78 Aufhebungssatzung „Frankfurter Straße-Nord“, Rechtskraft 28.12.2007

B-Plan	Teilweise überplant durch
AP 8	AP 18 „Höfenstraße 3“, Rechtskraft 18.10.1995
HO 6	HO 7 (Baublock 61/8 e Urfassung), Rechtskraft 16.03.1962, Aufgehoben durch Satzung vom 17.06.2014 WI 61 „Pippelweg-Südost“, Rechtskraft 20.03.1987 HO 40 „Johannes-Selenka-Platz“, Rechtskraft 13.10.2000
WI 52	WI 54 (Baublock 64/1 a 2. Änderung), Rechtskraft 24.09.1969 WI 55 (Baublock 64/1 a 3. Änderung), Rechtskraft 20.10.1969 WI 56 (Baublock 64/1 a 4. Änderung), Rechtskraft 01.12.1972 WI 57 (Baublock 64/1 a 7. Änderung), Rechtskraft 26.07.1985 WI 59 (Baublock 64/1 a 8. Änderung), Rechtskraft 30.05.1986

3 Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung

Die aufzuhebenden Bebauungspläne liegen überwiegend im Westlichen Ringgebiet. Es sind einzelne Bereiche zwischen A 391, Rudolfplatz, Celler Straße, Westlichem Umflutgraben, Luisenstraße und Münchenstraße betroffen. Die Flächen in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23 und WI 23 umfassen Bereiche, die damals schon Teile des Siedlungsgebietes im Westlichen Ringgebiet und damit im Wesentlichen bebaut waren. Der Bebauungsplan HO 6 bildete zusätzlich die Grundlage für die Entwicklung der HBK (Staatliche Hochschule für Bildende Künste) am Johannes-Selenka-Platz.

Ferner ist der Stadtteil Gartenstadt betroffen. Der Bebauungsplan WI 52 bereitete die Ortsteilentwicklung Gartenstadt vor.

Die damaligen Planungen sind heute im Wesentlichen umgesetzt. Abweichungen gegenüber der Ursprungsplanung wurden durch Überplanung mit weiteren Bebauungsplänen umgesetzt.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne bezogen sich bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf die Braunschweiger Bauverordnung (BVO) mit dem dazugehörigem Baunutzungsplan (BNP) aus dem Jahr 1957/Ergänzung 1963. Diese BVO regelte neben bauordnungsrechtlichen Teilen Gebietstypen und die darin zulässigen Nutzungen. Sie ähnelt insofern der heutigen Baunutzungsverordnung (BauNVO), wobei die Gebietstypen und die darin zulässigen Nutzungen allerdings von den heutigen Kategorien abweichen. Der BNP war eine Karte, auf der Nutzungsarten entsprechend der BVO, Geschosszahlen und die Bauweise für große Teile des damaligen Stadtgebietes festgesetzt wurden.

Mit Urteil vom 24. November 1999 stellte das Verwaltungsgericht Braunschweig fest, dass „die Bauverordnung der Stadt Braunschweig vom 29. Mai 1957 / 30. Oktober 1963 am 20. Juli 1987 gemäß § 23 Satz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBI. S. 79) außer Kraft getreten ist. Nach § 23 Satz 3 SOG treten Polizeiverordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, 30 Jahre nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft. Die BVO vom 29. Mai 1957 ist am 19. Juli 1957 im Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig bekannt gemacht worden. ...Als Anlage 2 ist der Baunutzungsplan Teil der Bauverordnung.... Der Baunutzungsplan teilt mithin das rechtliche Schicksal der Bauverordnung. Er ist Teil der Baupolizeiverordnung.“

Auch die Überleitung eines Teils der BVO als Bebauungsplan gemäß § 173 Abs. 3 Satz 1 Bundesbaugesetz (BBauG) 1960 hatte keinen Einfluss auf die Befristung.

Am 22. Mai 2000 wurde öffentlich bekannt gemacht, dass die BVO durch Fristablauf außer Kraft getreten ist.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne basieren in unterschiedlicher Weise auf der BVO. Es handelt sich um:

- Vier Durchführungspläne, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Aufbaugesetzes 1955 in Verbindung mit der BVO aufgestellt wurden. Diese Durchführungspläne setzen Gebietsarten fest, während die BVO die darin zulässigen Nutzungen regelt.
- Drei Bebauungspläne, die auf Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) 1960 ohne Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgestellt wurden; bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung galt weiterhin die BVO.
- Ein Bebauungsplan, der auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) 1960 mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1962 aufgestellt wurde. Er trifft lediglich Änderungen zum Maß der Nutzung ansonsten gelten die Bestimmungen der BVO weiterhin.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne haben mit dem Außerkrafttreten der BVO eine wesentliche Rechtsgrundlage verloren. Ohne diese Grundlage sind ihre Bestimmungen nicht mehr haltbar. Die Bebauungspläne werden deshalb seit 2000 als „nicht anwendbar“ im städtischen Plankataster geführt. Dabei handelt es sich nicht um eine rechtlich definierte Kategorie. Die Bebauungspläne sind einerseits wegen der fehlenden Rechtsgrundlage nicht anwendbar. Andererseits sind sie nicht außer Kraft getreten, da die Gemeinde keine „Verwerfungskompetenz“ hat. Die Gemeinde kann Bebauungspläne nicht aus sich heraus für nichtig erklären. Dies kann nur ein Gericht. Zur Bereinigung dieser rechtlich unklaren Situation ist daher die förmliche Aufhebung im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens nach den Vorschriften des BauGB erforderlich.

Die Aufhebung der Bebauungspläne dient somit der Schaffung einer rechtlich einwandfreien planungsrechtlichen Situation und der Bereinigung des Plankatasters.

4 Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

4.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben von den Aufhebungen unberührt.

4.2 Bereiche mit neuen Bebauungsplänen

Die Bebauungspläne AP 8, HO 6, WI 23 und WI 52 wurden nur teilweise durch neue Bebauungspläne überplant (siehe 2.3.2).

Im Rahmen dieser Planverfahren wurden alle öffentlichen und privaten Belange detailliert geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei wurde auch das bisherige Planungsrecht in die Abwägung eingestellt. Es wird auf die Begründungen zu diesen Bebauungsplänen verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung kann daher an dieser Stelle entfallen.

Sollte einer dieser neuen Bebauungspläne außer Kraft treten, z.B. durch gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit, so würden die hier vormals geltenden alten Bebauungspläne nicht wieder aufleben. Die Notwendigkeit eines neuen Planverfahrens wäre in diesem Fall zu prüfen, soweit sich die weitere bauliche Entwicklung nicht über § 34 BauGB steuern ließe.

4.3 Bereiche ohne neue Bebauungspläne

In Bereichen, die nicht durch die genannten Bebauungspläne überplant sind, sind Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen („Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“).

Bei einer Beurteilung gemäß § 34 BauGB sind teilweise Entwicklungen vor-

stellbar, die auch über die Festsetzungen der aufzuhebenden Bebauungspläne hinausgehen (z.B. Überschreitung von Baulinien oder Baugrenzen der aufzuhebenden Bebauungspläne). Außerordentlich relevante Veränderungen sind jedoch nicht zu erwarten, da die bestehende Bebauung eindeutige städtebauliche Strukturen vorgibt und somit den Rahmen für Bauvorhaben, die sich gemäß § 34 BauGB in die Umgebung einfügen müssen, bestimmt. Teilweise entspricht die bestehende Bebauung auch den damaligen Planungen nicht mehr.

Gegenüber der planungsrechtlichen Situation vor der Aufhebung der genannten Bebauungspläne ergibt sich seit 1987 (Außer-Kraft-Treten der Braunschweiger Bauverordnung durch Fristablauf) bzw. spätestens seit 2000 (Öffentliche Bekanntmachung dieses Umstandes nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes) jedoch keine Änderung. Da die aufzuhebenden Bebauungspläne wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht mehr anwendbar waren, werden Bauvorhaben spätestens seit 2000 gemäß § 34 BauGB beurteilt. Es besteht kein Abwägungsspielraum zwischen einem Aufrechterhalten der Bebauungspläne und deren Aufhebung. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Festsetzungen der aufzuhebenden Bebauungspläne im Vergleich zu einer Beurteilung von Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB ist damit nicht erforderlich.

Sollte sich herausstellen, dass in Teilbereichen ein Planerfordernis besteht, da die Beurteilung gemäß § 34 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht ausreichend ist, so wäre für diese Bereiche ein neuer Bebauungsplan aufzustellen.

Vorhandene – sowohl oberirdische als auch unterirdische – Anlagen der Energie- und Wasserversorgung haben Bestandsschutz. Sie sind durch die Aufhebung der Bebauungspläne nicht gefährdet.

Die gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszone entlang der Autobahn A 39 und A 391 im Bereich der Gartenstadt (40 m vom Fahrbahnrand) und die Anbaubeschränkungen (100 m vom Fahrbahnrand) sind auch ohne Bebauungsplan einzuhalten. Diese Abstände gelten auch für Anschlussrampen.

5

Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

In den genannten Teilflächen, in denen ein neuer Bebauungsplan gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen durch die Aufhebungssatzungen nicht.

In den übrigen Bereichen, in denen künftig § 34 BauGB gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen ebenfalls nicht. Im Fall einer Klage würde die Nichtigkeit der aufzuhebenden Bebauungspläne seit 1987 festgestellt. Damit würden Entschädigungsansprüche obsolet werden. Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung der Bebauungspläne ergeben, sind daher nicht erkennbar.

Der Stadt Braunschweig entstehen durch die Aufhebung der Bebauungspläne keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6 Umweltbericht

6.1 Beschreibung der Planung

In den Stadtteilen Westliches Ringgebiet und Gartenstadt sollen die als Bebauungspläne übergeleiteten Durchführungspläne AP 8, HO 4. WI 23 und WI 52 sowie die Bebauungspläne AP 6, AP 7, HO 6 und LE 23 aufgehoben werden. Die Braunschweiger Bauverordnung mit dem dazugehörigen Baunutzungsplan ist im Jahr 1987 durch Fristablauf außer Kraft getreten. Dies wurde im Jahr 2000 öffentlich bekannt gemacht. Deshalb fehlt diesen Plänen eine wesentliche Rechtsgrundlage, so dass sie nicht mehr anwendbar sind. Die Aufhebung dient der Beseitigung des Rechtsscheins dieser Pläne und der Bereinigung des Plankatasters.

6.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Besondere planerische Vorgaben (Fachplanungen, Gutachten o. ä.) sind nicht zu berücksichtigen.

6.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass von der Aufhebung der nicht anwendbaren Bebauungspläne keine relevanten Umweltbelange betroffen sind, da die Flächen bereits bebaut sind und eine Weiterentwicklung nur im bestehenden städtebaulichen Rahmen möglich ist. Deshalb wird auf Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Bestand und Prognose), zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, zu Wechselwirkungen, zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sowie zu Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) verzichtet.

In den Teilbereichen, die bereits durch neuere Bebauungspläne überplant wurden, wurden die Umweltbelange im Rahmen dieser Bebauungspläne nach den jeweils geltenden Vorschriften, z.B. des Bundesbaugesetzes (BBauG) geprüft. Änderungen ergeben sich durch die Aufhebungen nicht.

In den übrigen Teilbereichen, in denen keine neuen Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind Bauvorhaben bereits spätestens seit dem Jahr 2000 (Öffentliche Bekanntmachung des Außer-Kraft-Tretens der Braunschweiger Bauverordnung) Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. In diesem Rahmen sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Bundes-Naturschutzgesetz umzusetzen. An dieser planungsrechtlichen Beurteilung ändert sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne nichts.

6.4 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zu den Geltungsbereichen dieser Aufhebungssatzungen bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

6.5 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Planungsmöglichkeit besteht nicht, da die Pläne nicht mehr anwendbar sind und nur durch ein förmliches Verfahren endgültig aufgehoben werden können.

Die Aufstellung neuer Bebauungspläne ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Wesentlichen nicht erforderlich, da die Regelungen des § 34 BauGB seit 2000 ausgereicht haben, um die städtebaulichen Entwicklungen in den nicht überplanten Teilbereichen zu steuern. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so können neue Bebauungspläne aufgestellt werden, die den dann maßgeblichen städtebaulichen, umweltbezogenen und sonstigen Zielvorstellungen entsprechen.

6.6 Zusammenfassung

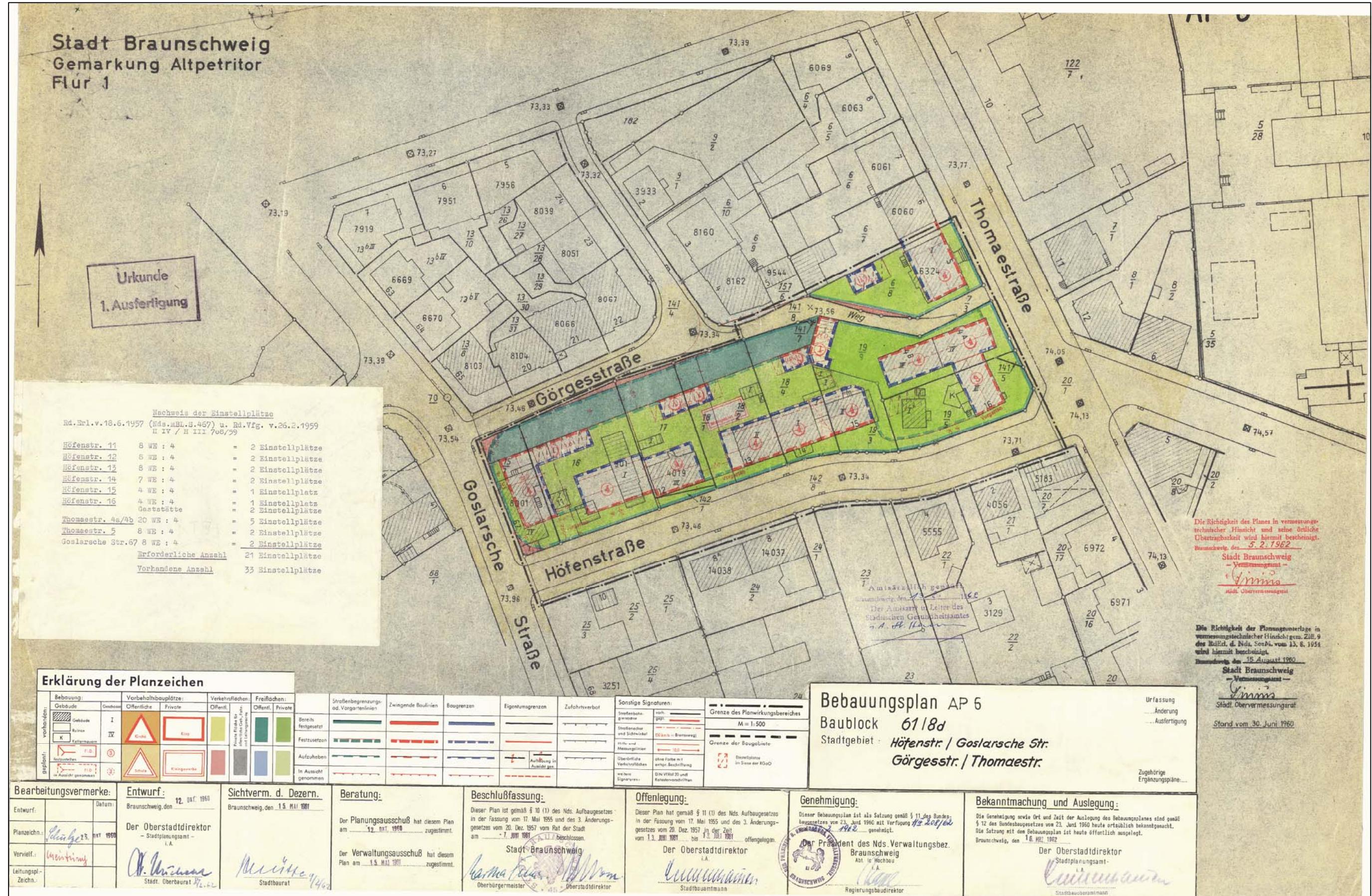
In den Stadtteilen Westliches Ringgebiet und Gartenstadt sollen insgesamt acht Bebauungspläne aufgehoben werden. Diese sind nicht mehr anwendbar, da die Braunschweiger Bauverordnung als wesentliche Rechtsgrundlage im Jahr 1987 durch Fristablauf außer Kraft getreten ist. In Teilbereichen gelten bereits neuere Bebauungspläne. In den anderen Teilbereichen sind Bauvorhaben seit spätestens 2000 wie zukünftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Damit ergeben sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne keine Umweltauswirkungen. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so können neue Bebauungspläne aufgestellt werden, die den dann maßgeblichen städtebaulichen, umweltbezogenen und sonstigen Zielvorstellungen entsprechen.

Bebauungsplan

(Baublock 61/8 d Urfassung)

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 16. März 1962

AP 6

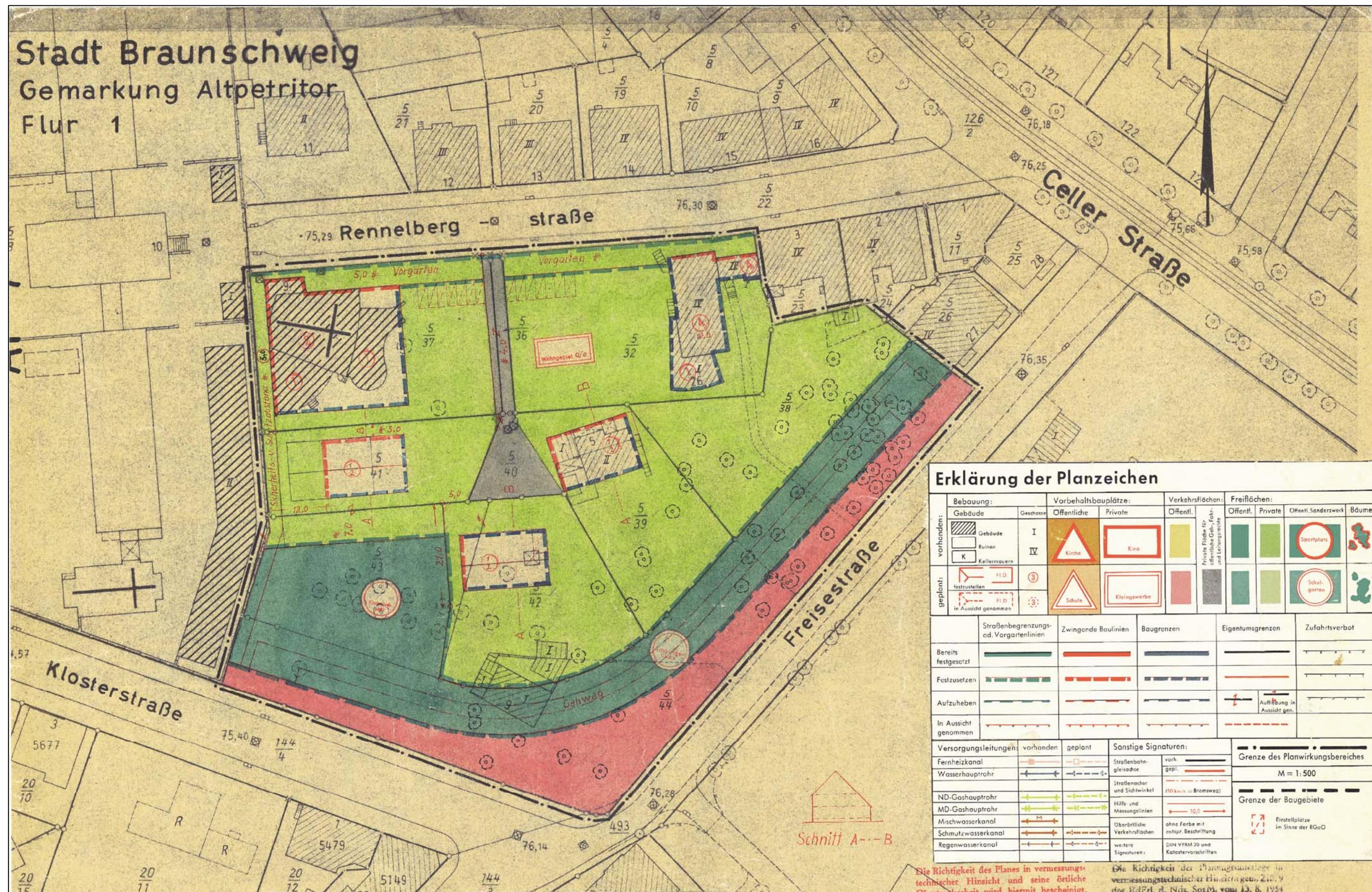


Bebauungsplan

(Baublock 61/8 e Urfassung)

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 16. März 1962

AP 7

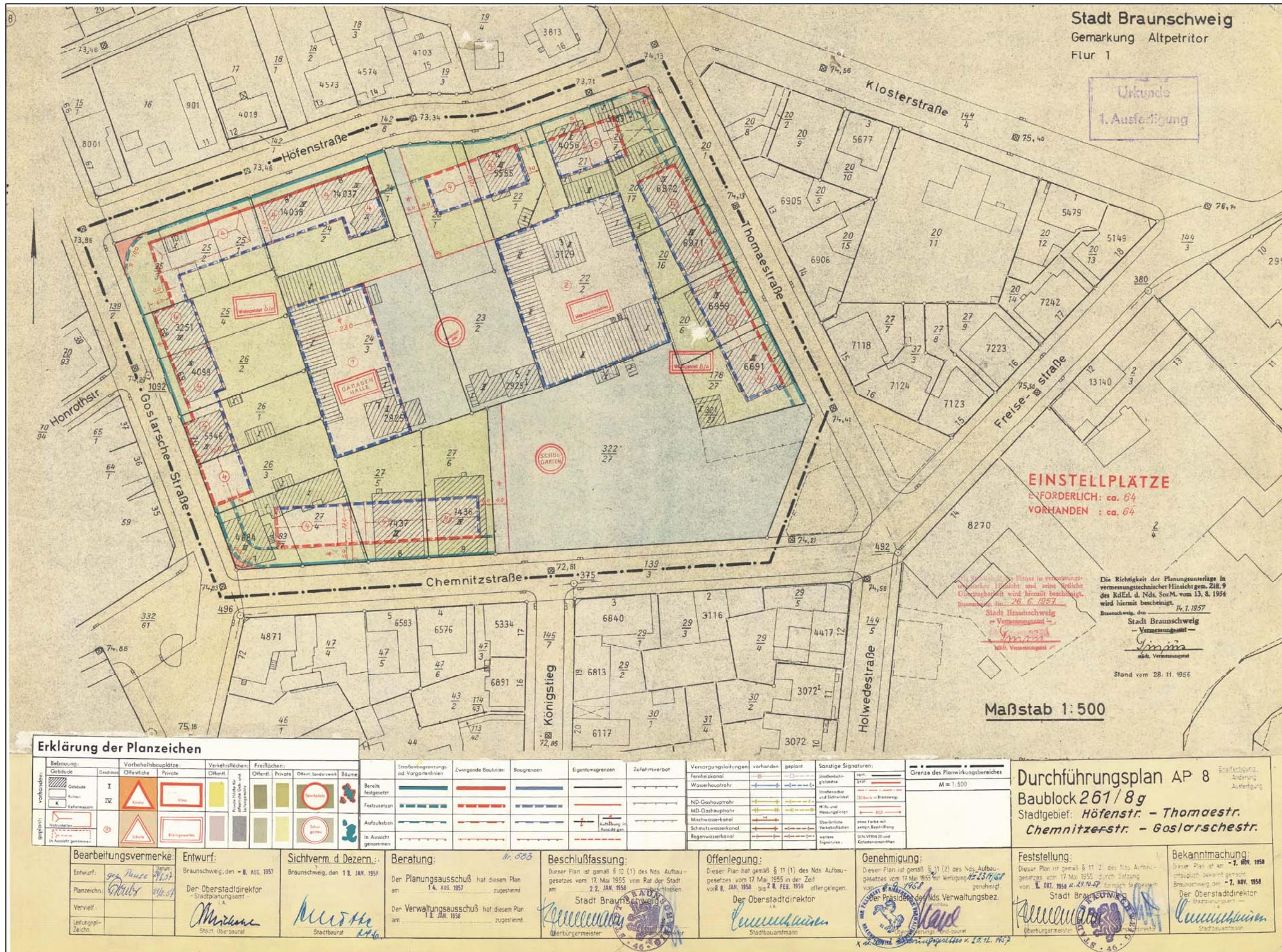


Bebauungsplan

(Baublock 61/8 g Urfassung)

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 8. November 1958

AP 8

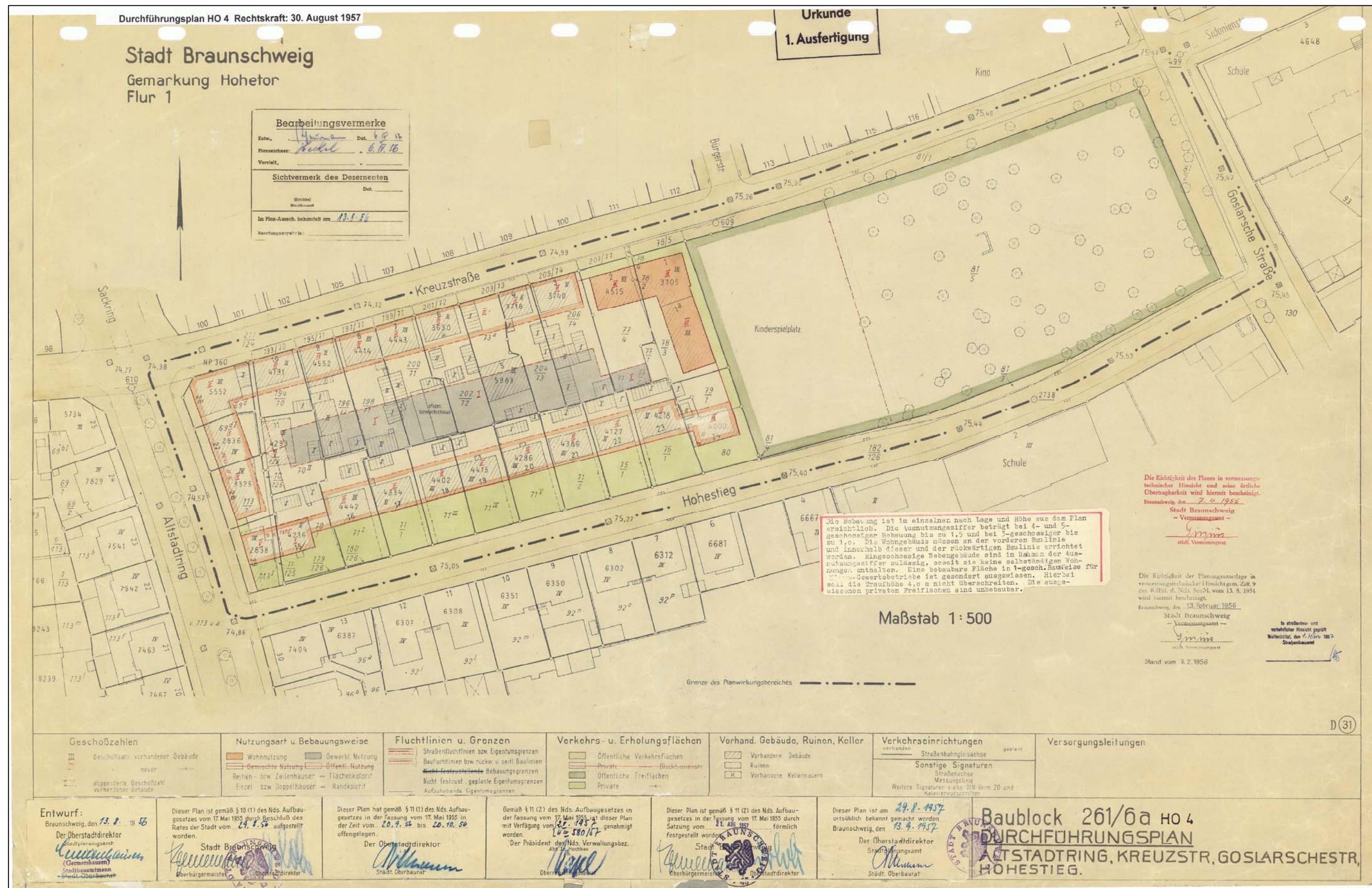


Bebauungsplan

(Baublock 61/6 a Urfassung)

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 30. August 1957

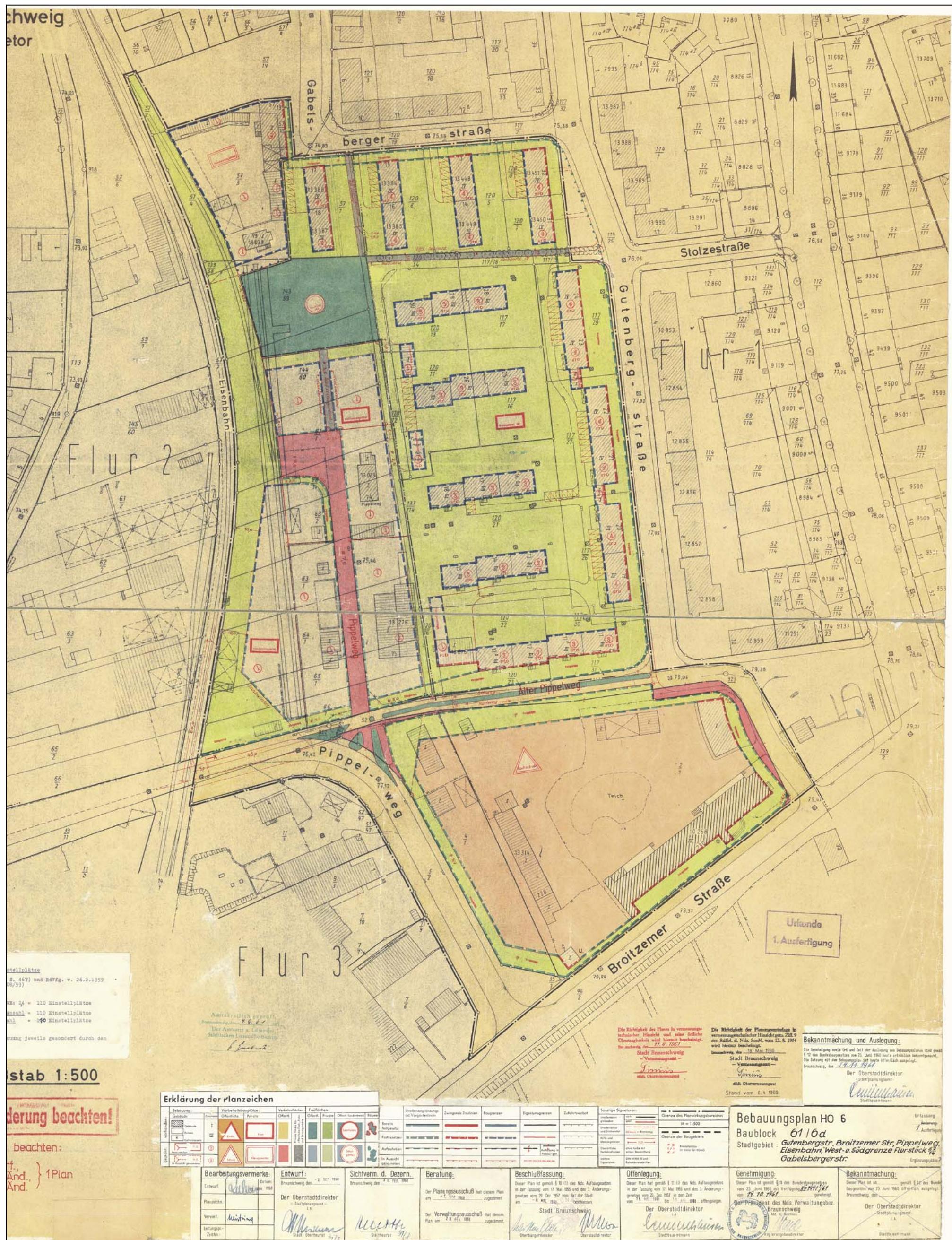
HO 4



Stadt Braunschweig

**Bebauungsplan
(Baublock 61/6 d Urfassung)**

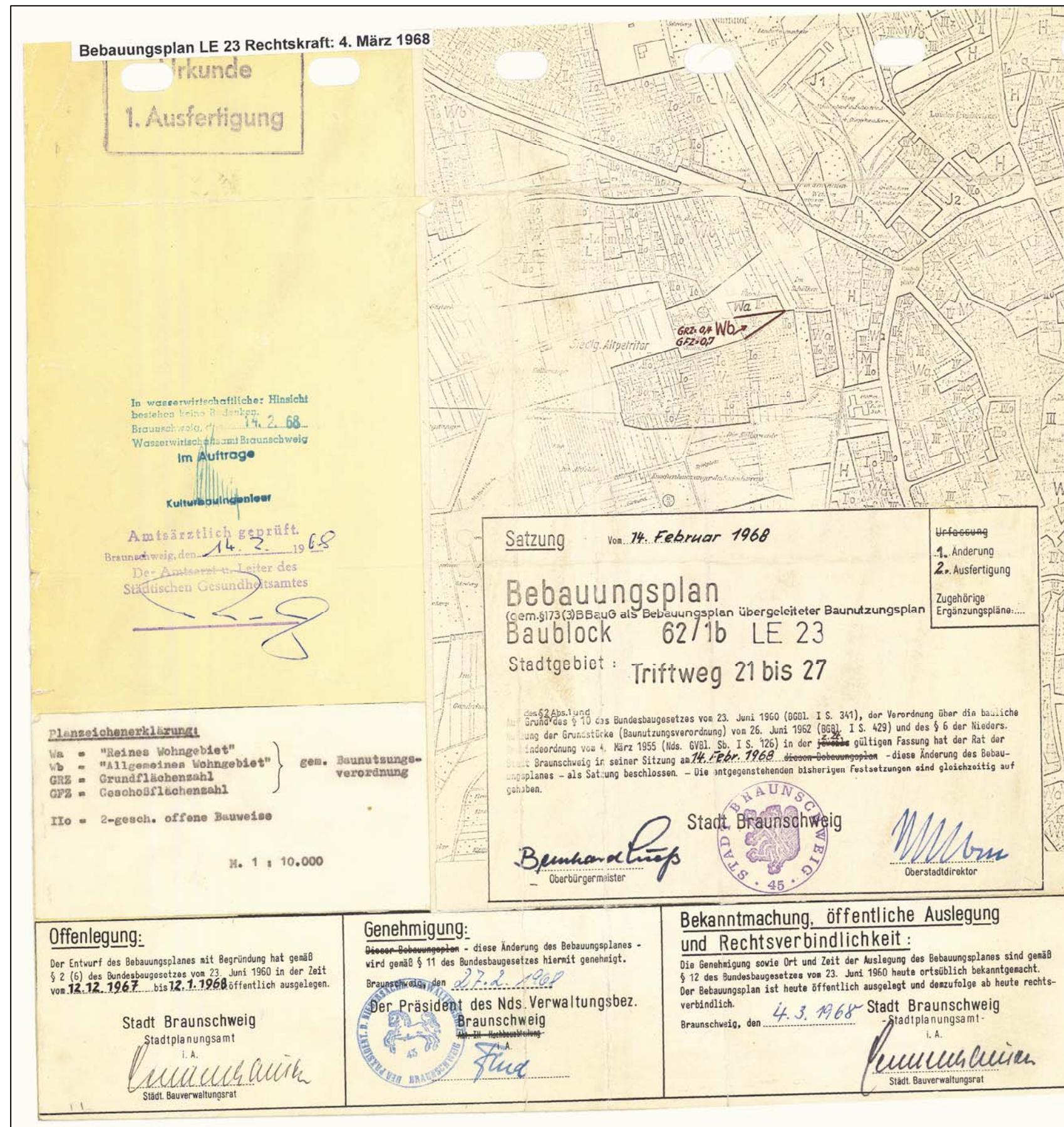
HO 6



Bebauungsplan
(Baublock 62/1 b 1. Änderung)

LE 23

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 4. März 1968

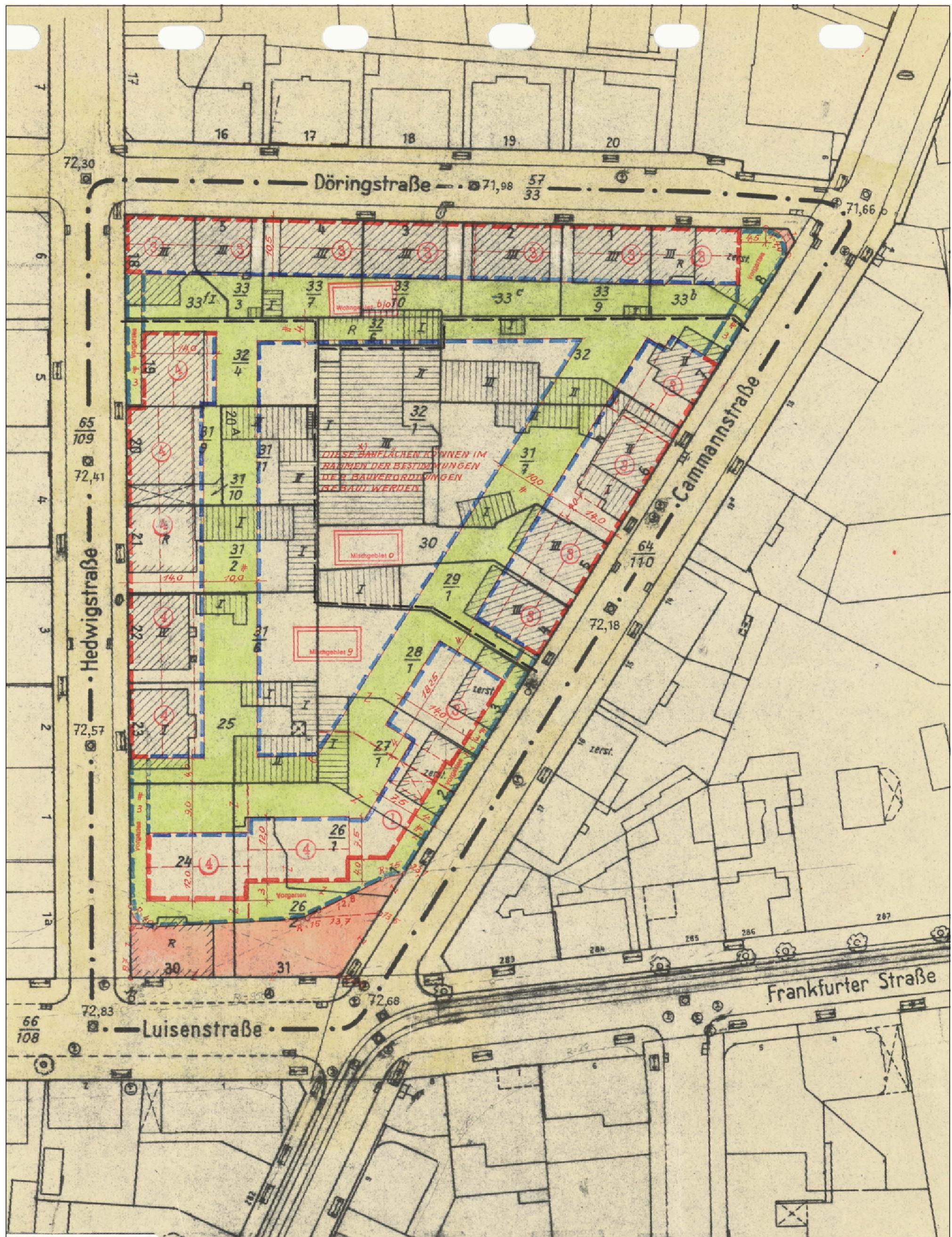


Stadt  **Braunschweig**

Bebauungsplan
(Baublock 61/5 a Urfassung)

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 5. Mai 1959

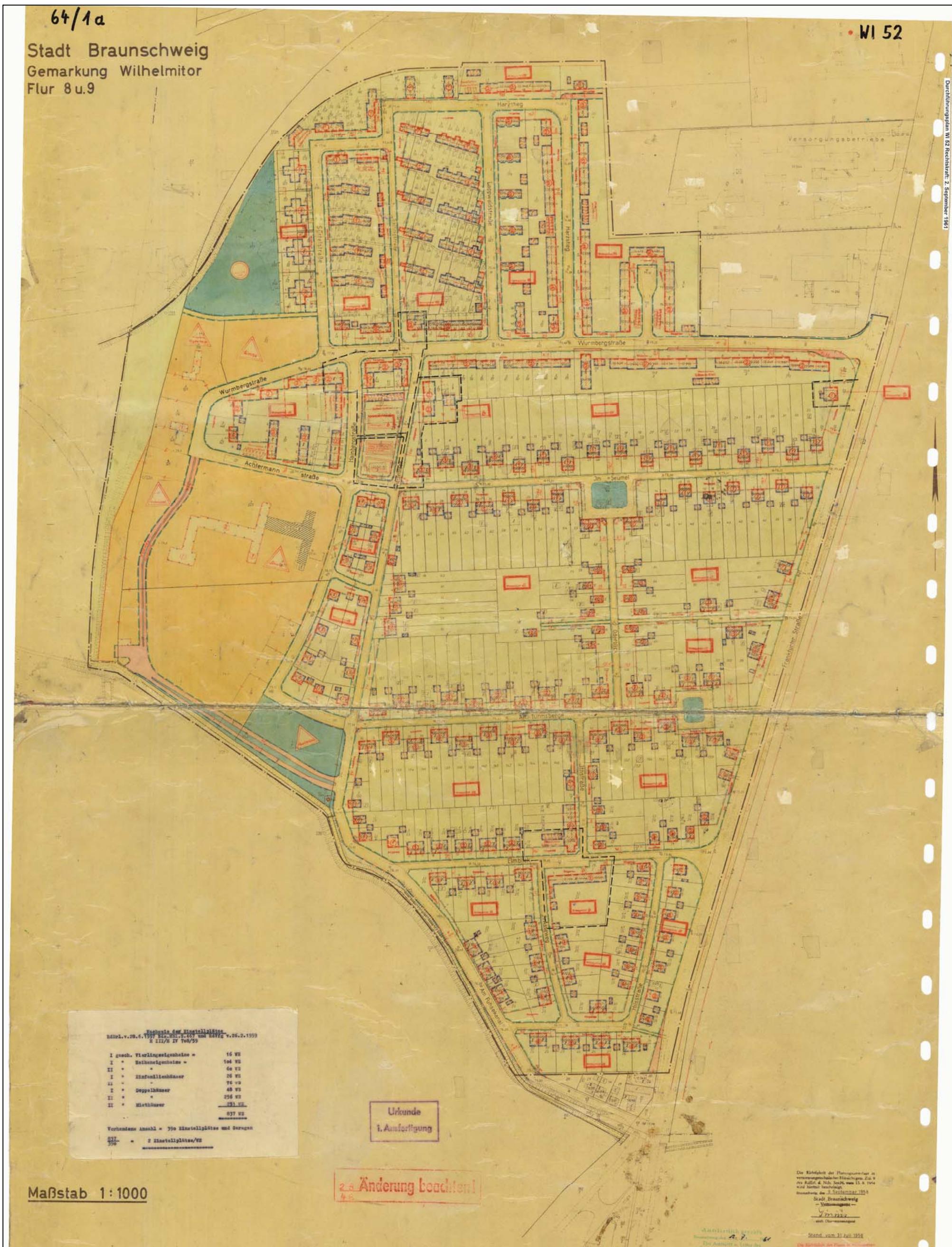
WI 23



Stadt  Braunschweig

Bebauungsplan
(Baublock 61/1 a Urfassung)
 Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 2. September 1961

WI 52





Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne

- AP 6 (Baublock 61/8 d Urfassung)**
AP 7 (Baublock 61/8 e Urfassung)
AP 8 (Baublock 61/8 g Urfassung)
HO 4 (Baublock 61/6 a Urfassung)
HO 6 (Baublock 61/6 d Urfassung)
LE 23 (Baublock 62/1 b, 1. Änderung)
WI 23 (Baublock 61/5 a Urfassung)
WI 52 (Baublock 64/1 a Urfassung)
-

Niederschrift der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

In der Zeit vom 19. Februar 2018 bis 2. März 2018 wurde die Öffentlichkeit über die geplante Aufhebung der Bebauungspläne AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23 und WI 52 informiert. Die Unterlagen standen im Aushang des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz, Langer Hof 8, zur Einsicht zur Verfügung; darüber hinaus wurden sie auch im Internet veröffentlicht.

Zwei Interessierte haben sich schriftlich zu der Planung geäußert. Die wesentlichen Inhalte dieser Schreiben sind im Folgenden wiedergegeben und mit einer Antwort der Verwaltung versehen.

Frage/Stellungnahme

Die Einschätzung, dass es nach der Rechtslage nicht zu erheblichen Eingriffen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes kommt, entbindet nicht von der Verpflichtung, den Schutz streng geschützter Arten zu berücksichtigen. Schutzmaßnahmen für streng geschützte Arten müssen unabhängig von der Eingriffsregelung beachtet und vorgesehen werden. Entsprechende fachlich qualifizierte Untersuchungen und vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) benötigen einen angemessenen zeitlichen Vorlauf vor dem Beginn von Bauarbeiten. Als Negativbeispiele sind die unzureichenden Untersuchungen und Maßnahmen auf dem ehemaligen BZ-Gelände Hamburger Straße und im Gebiet Holzmoor zu nennen.

Auch in den durch die Aufhebungssatzungen betroffenen Bereichen gibt es stattliche Bäume, Gebüsche, ältere Mauern, alte Efeubestände, Gartenhäuschen, ungenutzte Schornsteine, noch nicht ausgebauter Dachstühle, extensiv genutzte Rasenecken usw. Solche Strukturen können verschiedensten Tieren wie z. B. Insekten und Spinnen, aber auch Vögeln und Fledermäusen Unterschlupf und Nahrung – schlicht Lebensraum – bieten.

Wenn ein Vorhaben gemäß § 34 BauGB geplant wird, ist es zu spät, noch jahreszeitlich abhängige Erkundungen zu tätigen. Deshalb ist es gerade für die vorausschauende Stadtplanung wichtig, Erhebungen zu den Schutzgütern Natur und Landschaft rechtzeitig, also jetzt, vorzusehen. Wenn Strukturen verschwinden, kann die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen nicht allein vom Schreibtisch entschieden werden. Gezielte Maßnahmen zum Arten- schutz können nicht ohne vorgesetzte Erhebung ergriffen werden.

Antwort der Verwaltung

Die aufzuhebenden Bebauungspläne stammen aus den 50er und 60er Jahren, in denen der Artenschutz im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung noch nicht regelmäßig in die Planung einfloss. Auch in den Plänen, die diese alten Pläne teilweise überplant haben (1969 bis 2000) war dies im Wesentlichen nicht der Fall. In den übrigen Teilbereichen, in denen keine neuen Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind Bauvorhaben bereits spätestens seit dem Jahr 2000 (Öffentliche Bekanntmachung des Außer-Kraft-Tretens der Braunschweiger Bauverordnung) Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. An dieser planungsrechtlichen Beurteilung ändert sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne nichts.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Bundes-Naturschutzgesetz gelten jedoch grundsätzlich unabhängig von Bebauungsplänen, vergleichbar zu Anforderungen an denkmalgeschützte Gebäude, die sich aus dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz ergeben. Sie müssen im Rahmen von Einzelbauvorhaben durch die Untere Naturschutzbehörde durchgesetzt werden. An diesem Erfordernis ändert sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne ebenfalls nichts.

Nur wenn ein neuer Bebauungsplan aufgestellt wird, wird üblicherweise für das Plangebiet im Vorgriff auf die spätere Umsetzung untersucht, ob artenschutzrechtliche Anforderungen zu erfüllen sind. Ist dies der Fall, so werden die vorgezogenen sogenannten CEF-Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

Frage/Stellungnahme

Wenn der Bebauungsplan AP 7 aufgehoben wird und in diesem Bereich gemäß § 34 BauGB gebaut werden kann, können die privaten und öffentlichen Grünflächen, die im Bebauungsplan AP 7 festgesetzt sind, überbaut werden, weil der Bebauungsplan AP 24 eine dichte Bebauung bis an die Freisestraße vorsieht. Damit wird die Grünzone beiderseits der Freisestraße zerstört. Fledermäuse, Igel, Bussarde, Wildbienen und viele andere Tiere verlieren ihren Lebensraum, die Durchlüftung zur Innenstadt wird weiter sinken. Deshalb wird der Aufhebung des Bebauungsplans AP 7 widersprochen.

Antwort der Verwaltung

Der Bebauungsplan AP 7 (Rennelbergstraße, Freisestraße, Klosterstraße) setzte – neben einer 15,0 m breiten zusätzlichen Straßenverkehrsfläche - größere Teile des Plangebietes als öffentliche oder private Grünfläche einschließlich eines Kinderspielplatzes fest und schützte damit Teile des vorhandenen erhaltenswerten Baumbestandes entlang von Freisestraße und Klosterstraße. Überbaubare Grundstückflächen waren nur in sehr geringem Umgang für einzelne Gebäude innerhalb der privaten Grünflächen festgesetzt. Spätestens seit dem Jahr 2000 (Öffentliche Bekanntmachung des Außer-Kraft-Tretens der Braunschweiger Bauverordnung) sind Bauvorhaben jedoch gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Bauvorhaben müssen sich in die gegebene Situation „einfügen“, wobei die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, im Vergleich zum Bestand ein wesentliches Kriterium ist. An dieser planungsrechtlichen Beurteilung ändert sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes AP 7 nichts. Neben dem Bestand zwischen Freisestraße, Klosterstraße und Rennelbergstraße kann auch die Bebauung auf den gegenüberliegenden Straßenseiten in die städtebauliche Beurteilung einfließen, wenn sie die Umgebung wesentlich prägt. Dies könnte – im Rahmen einer Einzelfallprüfung – auch die Bebauung gemäß Bebauungsplan AP 24 (2017, Erweiterung Georg-Eckert-Institut) betreffen.

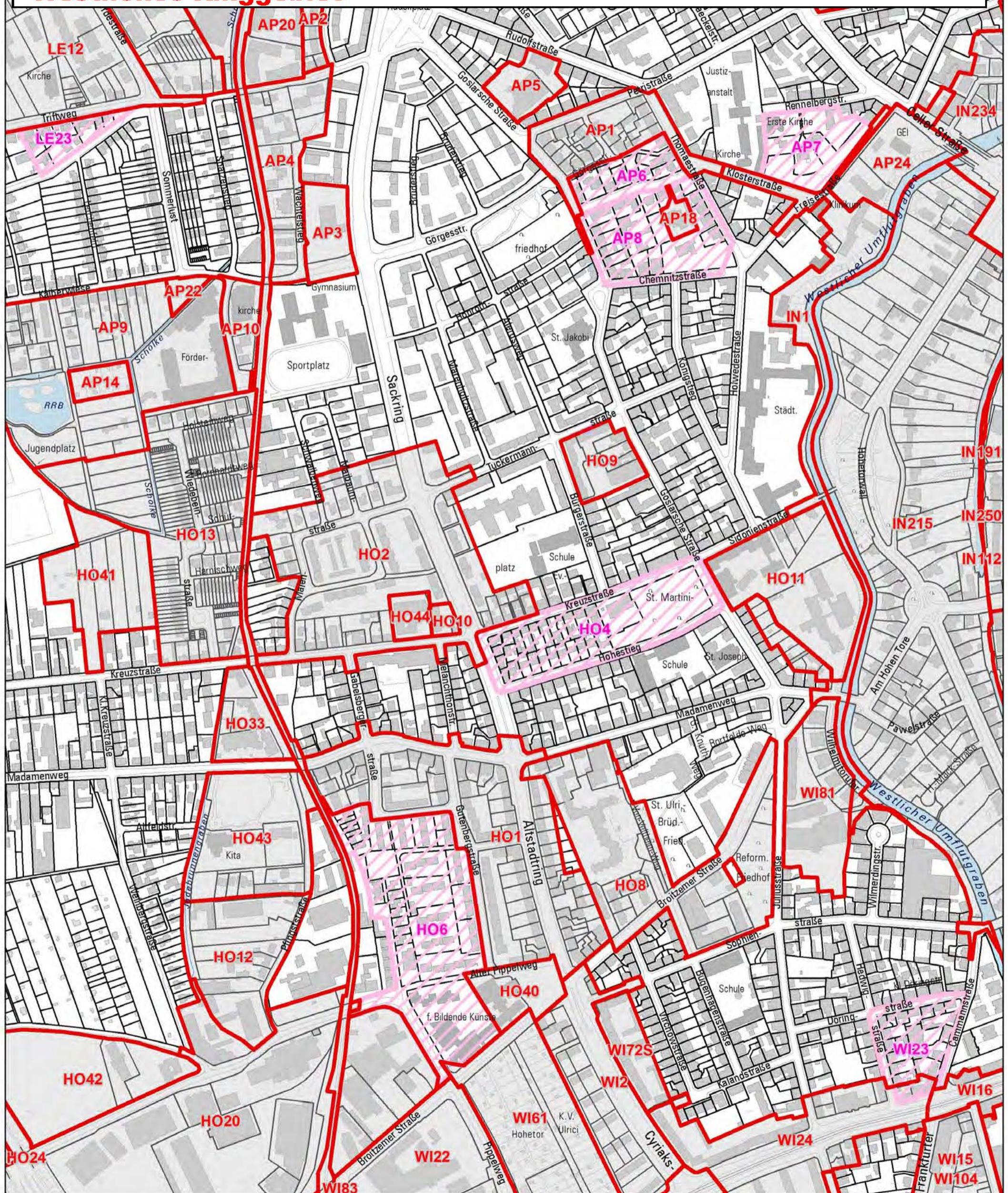
In dem betroffenen Stadtgebiet zwischen Rennelbergstraße, Freisestraße und Klosterstraße ist ein Planerfordernis nicht auszuschließen. Im Rahmen eines Bebauungsplanes könnte der Umfang von öffentlichen und privaten Grünflächen einerseits sowie einer Bebauung andererseits verbindlich festgelegt werden.

Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne

AP 6, AP 7, AP 8, HO 4, HO 6, LE 23, WI 23

Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig

- Westliches Ringgebiet -



Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan

WI 52

Auszug aus dem Plankataster der Stadt Braunschweig -Gartenstadt-

